



IFRS fokussiert

Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten nach IFRS 9

Einleitung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat ein Dokument veröffentlicht, das Fragen zur Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** in Bezug auf erwartete Kreditverluste angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie betrifft.

Der IASB weist insbesondere auf die damit verbundenen Unsicherheiten über Auswirkungen auf bisherige Modelle und darin enthaltene Annahmen hin. Unternehmen sollten diese bei der

Bemessung der ECL nicht „mechanisch“ anwenden.

Vielmehr sollen die aktuellen Rahmenbedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Zustände insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sowie staatlicher Stützungsmaßnahmen betrachtet werden.

Der IASB geht davon aus, dass in der gegenwärtigen angespannten Situation IFRS 9 und die zugehörigen Angaben dazu beitragen kön-

nen, den Adressaten der Finanzberichterstattung dringend benötigte Informationen zu vermitteln.

Die Vorschriften von IFRS 9 werden weder geändert, noch aufgehoben oder ergänzt.

Explizit fordert der IASB, auch die einschlägigen Veröffentlichungen anderer Institutionen wie Regulatoren oder Marktaufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Die jüngsten diesbezüglichen Veröffentlichungen von ESMA, EBA, EZB und IDW sowie BaFin werden in diesem Newsletter ebenfalls zusammengefasst.

Hintergrund

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 27. März 2020 ein [Dokument](#) veröffentlicht, welches Fragen zur Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheit bedingt durch die Coronavirus-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten nach IFRS 9 thematisiert.

Die Veröffentlichung soll der einheitlichen Anwendung der Vorschriften von IFRS 9 dienen. Daher hebt es die Vorschriften in IFRS 9 hervor, die für Unternehmen relevant sind, wenn sie analysieren, wie sich die Coronavirus-Pandemie auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste auswirkt. Diese werden nachstehend erläutert. Es werden jedoch keine Vorschriften geändert, aufgehoben oder ergänzt.

Gleichzeitig sieht der IASB keine Notwendigkeit einer Anpassung der Regelungen von IFRS 9, sondern geht vielmehr davon aus, dass IFRS 9 auch unter den aktuellen Umständen seiner Zielsetzung gerecht wird, den Adressaten relevante Informationen über Finanzinstrumente zu vermitteln.

Überblick

Grundsätzliche Anforderungen von IFRS 9 zur Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten

Für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 basiert die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten (Expected Credit Losses, ECL) grundsätzlich auf einem dreistufigen Modell.

Sofern keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz vorliegt, sind erwartete Kreditverluste in Höhe des Barwerts eines erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts zu erfassen (Stufe 1). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos (significant increase in credit risk, SICR), jedoch kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, ist die Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die (Rest-) Laufzeit zu erfassen (Stufe 2). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beurteilung auf individueller oder kollektiver Basis erfolgt. Alle angemessenen (reasonable) und belastbaren (supportable) einschließlich zukunftsorientierten Informationen sind zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung ist die Risikovorsorge – wie auch bei Stufe 2 – in Höhe der erwarteten Verluste über die (Rest-)Laufzeit zu erfassen und die Zinsvereinnahmung zusätzlich so anzupassen, dass die Zinsen in der Folge auf Basis des Nettobuchwerts (Bruttobuchwert abzgl. Risikovorsorge), erfasst werden (Stufe 3). Es kommt dann zu einer verminderten Zinsabgrenzung.

Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste muss ein unverzerrter und wahrscheinlichkeitsgewichteter Betrag durch Evaluierung einer Bandbreite möglicher Ergebnisse ermittelt werden. Dabei sind der Zeitwert des Geldes sowie angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, sofern diese Informationen zum Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten und Zeitaufwand verfügbar sind, zu berücksichtigen.

Aussagen des IASB zu IFRS 9 in Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Allgemein

IFRS 9 legt einen Rahmen für die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste fest, die zu erfassen sind. Sofern das Kreditausfallrisiko eines Finanzinstruments sich seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, sind die erwarteten Kreditverluste in Höhe des Barwerts des sogenannten erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts zu erfassen. IFRS 9 definiert jedoch keine Schwellenwerte oder macht mechanistische Vorgaben, wann eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt. Ferner schreibt IFRS 9 kein bestimmtes Vorgehen vor, wie Unternehmen zukunftsorientierte Szenarien bestimmen sollten, die bei der Ermittlung von erwarteten Kreditausfällen zu berücksichtigen sind.

IFRS 9 macht Ermessensentscheidungen notwendig. Der Standard verlangt und erlaubt es Unternehmen gleichermaßen, ihr Vorgehen zur Bestimmung von erwarteten Kreditverlusten an unterschiedliche Umstände anzupassen. Eine Reihe von Annahmen und Zusammenhängen, die der Bemessung der erwarteten Kreditverluste bisher zugrunde lagen, sind im aktuellen Umfeld der Coronavirus-Pandemie möglicherweise nicht mehr angemessen. Die Unternehmen sollten vor diesem Hintergrund ihre implementierte ECL-Methodik nicht ohne kritische Analyse anwenden. So sollte nach Ansicht des IASB z.B. ein für alle Schuldner gewährter Zahlungsaufschub in bestimmten Klassen von Finanzinstrumenten nicht automatisch dazu führen, dass für diese Kredite ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos angenommen wird.

Signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos

Die Beurteilung eines signifikanten Anstiegs des Kreditausfallrisikos basiert nach IFRS 9 auf Änderungen des Kreditausfallrisikos über die erwartete Laufzeit eines Finanzinstruments. Sowohl die Beurteilung eines signifikanten Anstiegs des Kreditausfallrisikos, als auch die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste muss auf angemessenen und belastbaren Informationen basieren, die einem Unternehmen ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen.

Unternehmen sind verpflichtet, Schätzungen unter Einbeziehung von angemessenen und belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen zu entwickeln. Bei der Beurteilung der zukunftsbezogenen Informationen sollten sowohl die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie als auch die etwaigen staatlichen Stützungsmaßnahmen betrachtet werden.

Die angemessene und belastbare Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und der staatlichen Hilfsmaßnahmen dürfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt wahrscheinlich schwierig sein. Veränderungen der wirtschaftlichen Prognosen sollten sich jedoch in den von den Unternehmen angewandten makroökonomischen Szenarien und in ihrer Gewichtung widerspiegeln. Soweit sich die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht in den Modellen der Bilanzierenden widerspiegeln lassen, müssen Anpassungen wie sog. Post Model Adjustments (nachträgliche Anpassung von durch implementierte ECL-Modelle ermittelten Werten zu erwarteten Kreditverlusten) in Betracht gezogen werden. Die derzeitige Situation unterliegt einem raschen Wandel, folglich sollten aktualisierte Tatsachen und Umstände auch weiterhin betrachtet werden, sobald sie verfügbar werden.

Klarheit über die Grundlagen bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste

Wenngleich die derzeitigen Umstände durch die Coronavirus-Pandemie herausfordernd und von einem hohen Maß an Unsicherheit geprägt sind, können durchaus nützliche Informationen über erwartete Kreditverluste vermittelt werden, wenn die Schätzungen für Zwecke der erwarteten Kreditverluste auf angemessenen und belastbaren Informationen beruhen und IFRS 9 nicht "mit blindem Automatismus" angewendet wird. In der gegenwärtigen angespannten Situation können IFRS 9 und die zugehörigen Angaben vielmehr dazu beitragen, den Adressaten der Finanzberichtserstattung dringend benötigte Informationen zu vermitteln.

Veröffentlichungen anderer Institutionen

Der IASB hat sich mit diversen Regulatoren, Wertpapieraufsichtsbehörden und anderen Institutionen hinsichtlich der Anwendung von IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie ausgetauscht. Mehrere dieser Institutionen (darunter die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Zentralbank EZB sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA) haben Leitlinien veröffentlicht, die auf die Anwendung von IFRS 9 im aktuellen Umfeld eingehen. Der IASB ruft Unternehmen dazu auf, die sie betreffenden Leitlinien bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 zu berücksichtigen.

Die Tabelle im nachfolgenden Abschnitt gibt einen Überblick über ausgewählte Veröffentlichungen Europäischer Institutionen zur Anwendung von IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie mit Relevanz für deutsche Bilanzierende.

Institution	Veröffentlichung	Wesentliche Aussagen der Veröffentlichung
ESMA	<p>Öffentliche Verlautbarung</p> <p>Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9</p> <p>Vom 25. März 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung verfolgt die Vermeidung von einer unterschiedlichen Handhabung in der Anwendung von IFRS 9 im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie und entsprechender staatlicher Stützungsmaßnahmen. - ESMA plädiert dafür, die umfassenden staatlichen Hilfsmaßnahmen, insbesondere bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9, angemessen zu berücksichtigen. <p>Modifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sorgfältige Beurteilung (qualitativ und quantitativ) hinsichtlich möglicher Ausbuchung von Finanzinstrumenten und ggf. Ansatz neuer Finanzinstrumente; diese Analyse geht mit wesentlichen Ermessensentscheidungen einher. - ESMA ist der Ansicht, dass, wenn die staatlichen Hilfsmaßnahmen den Schuldnern vorübergehend eine finanzielle Entlastung verschaffen und der „net economic value“ des Kredits nicht wesentlich beeinflusst wird, die Modifikation wahrscheinlich nicht als substantiell angesehen werden dürfte. <p>Beurteilung signifikanter Anstieg Kreditausfallrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESMA stellt fest, dass Zahlungsaufschub nicht als automatischer Trigger für eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos angesehen werden soll. - Widerlegbare Vermutung „Verzug von mehr als 30 Tagen“ als Indikator für eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos: sorgfältige Prüfung notwendig, ob die besonderen Umstände und staatliche Hilfsmaßnahmen eine ausreichende Rechtfertigung darstellen, um diese Vermutung zu widerlegen. <p>Bemessung erwartete Kreditverluste</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESMA empfiehlt, langfristig stabile Wirtschaftsprognosen (innerhalb des durch IFRS 9 vorgegebenen Rahmens) wie sie sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergeben, ein größeres Gewicht beizumessen und die staatlichen Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen. - Bei den Prognosen ist die Art des wirtschaftlichen Schocks zu berücksichtigen, d.h. insbesondere, ob die Corona-Pandemie voraussichtlich vorübergehend ist. - ESMA verweist auf diesbezügliche Maßnahmen der EZB zur Bereitstellung von Prognosen (s.u.). <p>Staatliche Stützungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESMA verweist darauf, dass Garantien keine Auswirkungen auf Beurteilung des signifikanten Anstiegs des Kreditausfallrisikos haben (entsprechend sonstigen Sicherheiten). - Berücksichtigung von staatlichen Hilfsmaßnahmen bei Bemessung der erwarteten Kreditverluste, sofern diese integraler Bestandteil des Finanzinstruments sind und nicht gesondert bilanziert werden; dies ist mit wesentlichen Ermessensentscheidungen behaftet. <p>Transparenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESMA betont die Wichtigkeit aller relevanten Angaben zu den tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie. - Zwischenberichterstattung: umfangreiche Angaben ebenfalls erforderlich; bedeutende Ereignisse und Transaktionen seit dem letzten Geschäftsjahresende.

EBA	<p>Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS 9 in light of COVID-19 measures Vom 25. März 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EBA Statement ergänzt ESMA Public Statement bezüglich aufsichtlicher Berücksichtigung. - EBA stellt klar, dass allgemeine Zahlungsverzögerungen aufgrund von staatlichen Hilfsmaßnahmen (sofern diese nicht kreditnehmerspezifisch sind), nicht automatisch zur Einstufung als „default“, „forborne“ oder „unlikeliness to pay“ führen; ebenfalls ist zu berücksichtigen, ob die überfälligen Beträge wesentlich sind. - Sofern sich die wirtschaftliche Position des Gläubigers (langfristig) nicht verschlechtert, geht EBA davon aus, dass sich durch eine Restrukturierung eine Einstufung als „defaulted“ nicht zwangsläufig ergibt. - Bei den nach IFRS 9 notwendigen Betrachtungen über die erwartete Restlaufzeit sollte hinsichtlich der (insb. längerfristigen) Betroffenheit unterschiedlicher Schuldner unterschieden werden.
EZB	<p>FAQs zu den Aufsichtsmaßnahmen der EZB als Reaktion auf das Coronavirus (Abschnitt 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analog ESMA- und EBA-Verlautbarungen empfiehlt die EZB ein größeres Gewicht auf langfristig stabile und auf Erfahrungen der Vergangenheit beruhende Szenarioschätzungen zu legen. - Bei Erstellung der Prognosen sollten staatliche Hilfsmaßnahmen berücksichtigt werden. - EZB wird zentrale makroökonomische Szenarien bereitstellen, um die Banken bei der Anwendung von IFRS 9 zu unterstützen.
IDW	<p>Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020 (Fachlicher Hinweis des IDW) Vom 26. März 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fachlicher Hinweis des Bankenfachausschusses (BFA) in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Finanzinstrumente nach IFRS“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist eine Zusammenfassung des ESMA Public Statements (s.o.). - BFA befürwortet Äußerungen der ESMA. - BFA bekräftigt die Auffassung, dass die aktuelle Situation nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder gar Stufe 3 führt.
BaFin	<p>FAQs zur Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstützt Aussagen der Publikation des IDW/BFA (s.o.). - Die BaFin empfiehlt ebenfalls, dass Institute für die Schätzung der erwarteten Kreditverluste und damit auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Stufentransfers innerhalb des Rahmens, den die IFRS bieten, ein größeres Gewicht auf langfristig stabile und auf Erfahrungen der Vergangenheit basierende Szenarioschätzungen legen. - BaFin unterstützt EBA Statement, dass die generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldenmoratorium nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditausfallrisiko als signifikant erhöht gilt. - BaFin befürwortet die Absicht der EZB zur Bereitstellung zentraler makroökonomischer Szenarien, um Banken bei der Anwendung von IFRS 9 zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: + 49 (0) 69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Tina Ploog

Tel: + 49 (0) 69 75695 6918
tploog@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.